

Standesregeln

vom Fachverband der Persönlichen Dienstleister für das freie Gewerbe Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten lebensraumbezogen ausgeübt werden (Raumenergetik).

*Genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich
mit Beschluss gemäß § 19 Abs. 4 GO vom 14.03.2019*

Alle in diesen Standesregeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§1 Anwendungsbereich

Diese Standesregeln sind anzuwenden auf das freie Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeit lebensraumbezogen ausgeübt wird (Raumenergetik).

§2 Berufsbezeichnungen und Werbung

1. Gewerbetreibende lt. §1 führen die Berufsbezeichnung Raumenergetiker.
2. Raumenergetiker verwenden keine irreführenden oder unzutreffenden Titel oder Berufsbezeichnungen bzw. Zusätze.
3. Raumenergetiker gestalten ihre Werbemaßnahmen und -informationen im Einklang mit den Standesregeln.

§3 Standesregeln

1. Raumenergetiker beachten im **Umgang mit Kunden** folgende Grundsätze:
 - a. Sie achten und wahren die Willensfreiheit und Autonomie der Kunden. Sie unterlassen die Ausübung von Druck, Täuschung, Manipulation, das Aufzwingen der eigenen Meinung, die Beeinflussung durch Angst sowie anderer Formen von subtiler Beeinflussung des Kunden.
 - b. Sie geben keine unseriösen Versprechen bezüglich der zu erwartenden Wirkungen der angewandten Methoden ab und verpflichten sich zur Bescheidenheit im Umgang mit Erfolgen.
 - c. Sie klären die Kunden in sachlicher und nachvollziehbarer Weise über die angewandten Methoden, ihre Wirkungsweisen und ihre Grenzen auf. Sie informieren die Kunden darüber, dass die Methoden durch eine Veränderung im Raum auch eine Veränderung im Leben beabsichtigen.
 - d. Sie erwecken bei Kunden nicht den Eindruck, dass sie Leistungen anderer Berufe oder Gewerbe erbringen. Sie stellen insbesondere keine Diagnosen, führen keine Therapien und Behandlungen im medizinischen Sinne durch und üben keine Heilkunde im gesetzlichen Sinne aus. Gleichermäßen führen sie keine Tätigkeiten von Ingenieurbüros, Ziviltechnikern und Baumeistern aus.
 - e. Sie empfehlen ihren Kunden die Konsultation entsprechender Fachleute (wie z. B. Ärzte, Psychologen, Lebensberater, Architekten, Baumeister, etc.), sobald sie den Bedarf nach einer Leistung erkennen, die diese selbst nicht erfüllen können oder dürfen.
 - f. Sie klären ihre Kunden vor Vertragsabschluss über alle Kosten und eventuelle Folgekosten sowie den abzuschätzenden Zeitaufwand auf. Sie tragen Sorge für Honorartransparenz, einen klar definierten Arbeitsumfang und einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss vor Auftragsbeginn.

2. Raumenergetiker beachten im **Umgang mit Berufskollegen** folgende Grundsätze:
 - a. Sie anerkennen die gemeinsamen Wertehaltungen und Qualitätsansprüche der verschiedenen lebensraumbezogenen Berufsgruppen.
 - b. Sie bringen der Arbeit von Berufskollegen Respekt und Anerkennung entgegen. Sie unterlassen es, Berufskollegen aus weltanschaulichen Gründen oder aufgrund anderer Meinungsverschiedenheiten zu verunglimpfen oder zu diffamieren.
 - c. Sie respektieren die Unterschiedlichkeit der Methoden und Ansätze sowie die unterschiedlichen Arbeitsweisen.
 - d. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten suchen sie das persönliche Gespräch mit dem Ziel einer sachlichen und konstruktiven Klärung.

§4 Aufzeichnungen und Verschwiegenheit

1. Raumenergetiker führen schriftliche Aufzeichnungen über alle Aufträge und jede Dienstleistung. Diese sind sieben Jahre aufzubewahren. Bei Entsorgung sind diese unkenntlich zu machen.
2. Raumenergetiker sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen von Kunden anvertrauten persönlichen Informationen und Daten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit Kunden ausdrücklich von dieser Pflicht entbinden.

§5 Standesgemäßes Verhalten

Raumenergetiker verpflichten sich zu einem standesgemäßem Verhalten. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es gegen die §§ 2-5 verstößt oder wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder die Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Raumenergetiker:

1. die berufliche Autorität missbrauchen, um persönliche Vorteile zu erreichen oder um eine Abhängigkeit des Kunden herbeizuführen,
2. den Leidensdruck des Kunden ausnützen, um sich persönlich zu bereichern,
3. Berufsangehörige, deren Leistungen oder andere Methoden in unsachlicher Weise herabsetzen,
4. energetische Handlungen ohne Einverständnis des Kunden durchführen,
5. Leistungen zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen.

§6 Schlussbestimmung

Diese Standesregeln treten mit 11.01.2022 in Kraft.